

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 84. Samstag, den 20. Oktober 1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die Schultheißenämter haben längstens binnen 8 Tagen die Morgenzahl der zehentbaren Grundstücke auf den Dits-Markungen in den einzelnen Cultur-Arten, also nach Aekern, Wiesen, Gärten, Weinbergen &c. unfehlbar hieher anzuzeigen.

Den 16. October 1849.

K. Oberamt. Häberlen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 29. Sept. 1849.

K. Oberamtsgericht. Zellnagel.

Liquidir wird in der Gantsache des

am

Glaser's Jakob Friedrich Hal-

Herdmann'sweiler.

Montag den 19. Nov. 1849.

Morgens 8 Uhr.

Verubard und Jakob Auf-

Reichenbach.

Dienstag den 20. Nov.

Morgens 8 Uhr.

schlag in Spechtshof.

Kleinheppach.

Mittwoch den 21. Nov.

Morgens 8 Uhr.

Weingärtner's Friedr. Meferle

in Kleinheppach

Waiblingen.

Waiblingen. Wegen Mangel an Fäßer sind 10 Eimer reiner 1848 Neckar-Berg-Wein feil, dem Eimer nach, zu 36 fl., und wer das ganze Quantum kauft, 3 Eimer zu 100 fl. Bei wem sagt die Redaktion.

Wassgirt's Stüber.

Waiblingen. Ein fleißiger Knecht bei einem Pferd, findet einen Dienst bei der Redaktion.

Waiblingen. (Herbst Käse.)
Bäcklein Käse zu 7. 8. 9. 10. und 12. fr. das Pfund sowie auch ganz gute und billige Schweizer Käse sind zu haben bei
Kaufmann Sigt.

Waiblingen. Zu verkaufen ist ein Kannonen-Ofen samt Rohr und Stein und mit Thürle, ist zu erfragen bei Ausgeber d. Bl.

Waiblingen. Wittwe Kiesel ist Willens die Trauben von einem Viertel Weinberg in der Seihalden zu verkaufen. Die Kaufsliebhaber hierzu wollen sich Morgen Mittag bei mir einfinden.

Waiblingen.

(Halbes Haus zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete ist Willens die ihm zugehörige Wohnung des Zimmermeisters Hummel zu verkaufen. Dieser obere Antheil hätte auch für zwei Familien Raum genug, es kann auch das Ganze für einen angekauft werden; sollte sich kein Kaufsliebhaber zeigen so kann es als Miethewohnung bezogen werden.

Carl Kaufmann,
Mezgerobermeister.

Waiblingen.

(Feuerwerk.)

Feuerräder, Kroschkästen, Raketen, Schwärmer und Frösche sind zu haben bei

C. Eisenweins Wittwe.

Waiblingen.

Guten Herbstkäse das Pfund zu 12 fr. empfiehlt

Eisenweins Wittwe.

Waiblingen. Liqueur der Schoppen zu 8 — 12 fr. bei

Eisenweins Wittwe.

Waiblingen. Es hat Jemand eine Dehru Stube zu vermischen, wozu auf Verlangen auch noch mehr Platz gegeben werden kann.

Wo sagt Ausg. d. Blattes.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft morgen Nachmittag einen Feldzuber.

Sachs, Weingärtner.

Waiblingen.

(Eingeseudet)

Da immerwährend in öffentlichen Blättern Klagen über das Wegschießen der Singvögel dem Jagdfreund zur Last gelegt wird, warum wird denn nichts von dem Wegfangen der Vögel erwähnt, welche doch keine schädliche Vögel sind und Jedermann mit ihrem schönen Gesang erfreuen. Ist es wohl deswegen, weil sie auf der Tafel der Vornehmen als Federbissen erscheinen? Vom wem sollte zuerst Schonung derselben empfohlen werden?

von der Ablösungskasse auszustellenden Obligationen, und eine Verfügung, betreffend die Besoldungs-, Pensions- und Anlagensteuer auf das Jahr 1849 — 50, wonach die Fätirung der Besoldungen, Pensionen und des übrigen, diesen in der Besteuerung gleichgestellten Einkommens, so weit die Steuer daraus nicht von den Kameralämtern und sonstigen öffentlichen Kassen zu erheben ist, bei den Ortsbehörden zu geschehen hat; für das Jahr 1849 bis 1850 bedarf es bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche schon im vorigen Jahre faatirt haben, keiner umständlicheren Kassisten, es genügt vielmehr an der Erklärung der Steuerpflichtigen über die Veränderung oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegenüber dem vorigen Finanzjahre ic.; — sodann eine Bekanntmachung der Kommission für die Verwaltung der Ablösungskasse, betreffend die Ausfolge von Ablösungsobligationen und Ablösungsentschädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten.

Stuttgart. Auf der württembergischen Eisenbahn fuhren im Monat September: Zwischen Heilbronn und Geislingen 162,877 Personen, Einnahme: für Personen 43,636 fl. 50 fr., Hunde 165 fl. 12 fr., Gepäc 2002 fl. 26 fr., Equipagen 382 fl. 42 fr., Vieh 413 fl. 47 fr., Güter (69,038 Cmr. 19 Pfd.) 15,435 fl. 30 fr., zusammen 62,036 fl. 27 fr.; zwischen Friedrichshafen und Vöberach 17,084 Personen, Einnahme: für Personen 7,458 fl. 37 fr., Hunde 36 fl. 6 fr., Gepäc 252 fl. 52 fr., Equipagen 125 fl. 30 fr., Vieh 69 fl. 48 fr., Güter (13,217 Cmr. 71 Pfd.) 2,452 fl. 38 fr.; zusammen 10,395 fl. 31 fr. Gesammtzahl der Personen 179,961 und Gesammteinnahme 72,431 fl. 58 fr.

* Das revidirte Bürgerwehrgesetz ist nun von dem König unterzeichnet und wird nächstens verkündigt werden; es werden dadurch alle vom Militärdienst befreiten jungen Männer von 20 bis 25 Jahren mit in die Bürgerwehr hereingezogen und diese erhält somit einen namhaften Zuwachs an jüngern Kräften, wogegen diejenigen, welche das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, vom gewöhnlichen Dienst und den Exercierübungen befreit bleiben und nur in außerordentlichen Fällen beigezogen werden.

Die Fruchtpreise stehen dormalen ungemein niedrig. In Heilbronn gibt der letzte Schranzenzeitel den Mittelpreis des Dinkels nur zu 3 fl. 37 fr., von Waizen und Kernen 8 fl. 50 fr., von Gerste 5 fl. 8 fr. und von Haber auf 3 fl. 13 fr. an.

Stuttgart. Das Regierungs-Blatt vom 17. Okt. enthält von Seiten des Finanzministeriums eine Bekanntmachung in Betreff der Ausfertigung, Verzinsung und Einlösung der

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Jakob Nörrlinger Pflasterer.	Eine Behausung mit Gärtle im Badgäßle.		26. Nov.	mit Stadtpfl. Köhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Widmannwirth Gottlob Schlag- hauff.	Eine Behausung mit ein- gerichteter Brauerei am Fellbacher Weg, mit 4 1/2 Brtl. 34 Dec. Nth. Garten beim Haus.	3100 fl.	19. Nov.	Zahlbar 1/3 in Zieler den Rest.
Alt Ludwig Unter- berger, Schuhma- cher.	1 Brtl. 13 Nth. Aker im Kleinhepbacher Pfad.	55 fl.	19. Nov.	desgl.
Die Erben des Jo- hann Georg Bu- bel N. S.	1/2 B. 3 N. in Stock- gärten.	60 fl.	22. Oktbr.	desgl.
Debitmasse des Wil- helm Pfeleiderer,	die Hälfte an einem 2- stoketen Wohnhaus auf dem Markt. 5/6 an einer Scheuer hin- ter dem Haus. die Hälfte ca. an 3 1/2 B. 4 N. Aker an der Heerstraße gegen die Gans- acker.	2000 fl.	Alle den 22. Oktbr.	mit dem Güterpfleger Notar Weyffer können vorläufigkäufe abge- schlossen werden.
	2 B. im kleinen Feld gegen dem Kostisof.	125 fl.		
	1 1/2 B. 1 1/4 A. im mittlen Grund neben Metzger Friz	100 fl.		
	1 1/2 B. linker Hand des Rommelshäuser Wegs ne- ben Hutmacher Spaich.	140 fl.		
	1 3/4 A. im Rezenbach neben Johannes Uez.	66 fl.		
Gottfried Böster	2 Brtl. 1/2 A. Aker beim Döfninger Seele.		19. Nov.	mit Stadtr. Pfander kann ein Kauf ab. w.
Joh. Frdr. Frank, Wittwe.	1 B. Baumgut in Fi- scheracker		29. Oktbr.	mit Stadtpfl. Köhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Adam Kofst	1/4 an 1 Mr. 1/2 A. beim Bildstöckle.		22. Oktbr.	desgl.
Christian Müller Wittwe.	2 B. 4 1/2 N. Aker im Schittelgraben		22. Oktbr.	desgl.
Carl Maier, Na- gelschmid.	1 1/2 B. Garten und Land am Korber Weg.		22. Oktbr.	desgl.
Alt Frdr. Winkler Wittwe.	2 B. Aker im Kleinhep- bacher Pfad.		29. Oktbr.	mit Gottl. Fischer Weingärtner kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Daniel Letters Schuhmacher.	Eine halbe Scheuer in der langen Gäß.	225 fl.	29. Oktbr.	1/3 baar 2/3 in 2 ver- zinslichen Zieler.

1848

Rubriken wie ander erseits.

Christian Pfeiderer Zeugmacher.	den Aten Theil an einer 2stoken Behausung in der kurzen Gasse. Zellg Rommelshausen halben 2 B. linker Hand des Rommelshäuser Wegs. Zellg Schmidn. 2 B. am Schmidemer Weg im schmalen Pfad.	22. Oktbr.	mit dem Güterpfleger Notar Beyffer können vorläufig Käufe abge- schlossen werden.
------------------------------------	---	------------	--

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J.
Nro. 28. enthält:

I Unmittelbare Königliche Dekrete.

G e s e z.

betreffend die Ablösung der Zehnten

Wilhelm,

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April
1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der
Zehnten verordnen und verfügen Wir nach
Anhörnung Unseres Geheimen-Raths und un-
ter Zustimmung Unserer getreuen Stände
wie folgt:

(Fortsetzung.)

Art. 62.

Mit vorstehenden Abweichungen [Art. 58 bis
61] kommen bei der Ablösung des Zehnten
der in Art. 58 benannten Berechtigten die Be-
stimmungen der Art. 44 bis 57 des gegenwär-
tigen Gesetzes zur Anwendung.

3. Schluß Bestimmungen.

Art. 63.

Nach endgültig festgesetztem Ablösungs-Capi-
tal wird der nach den Bestimmungen des zwei-
ten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes zu
berechnende Reinertrag der von dem Berechtig-
ten auf Abrechnung an der Ablösungsschuld be-
zogenen Zehnten [Art. 20, 44 u. 60] zunächst
mit der nach Art. 14 verfallenen Zinsschuld
aus dem Ablösungs-Capitale verglichen und
ein sich hierbei ergebender Ueberschuß des Zehnt-
ertrags von dem Capitale selbst abgezogen.

Eine ähnliche Vergleichung wird zwischen
den von dem Berechtigten kraft der Bestim-
mung des Art. 38 auf Abrechnung an der La-
sten-Abfindungsschuld bestrittenen Leistungen
und dem nach Art. 39 zu berechnenden Betrag
des bis dahin aus dem Abfindungs-Capital ver-
fallenen Zinses angestellt und ein Ueberschuß

der Leistungen über die Zinsschuld von dem
Abfindungs-Capital abgezogen.

In beiden vorstehenden Fällen werden die ent-
richteten Naturalien nach den zur Zeit der Ent-
richtung bestandenen örtlichen Mittelpreisen, das
Getreide nach der zwischen Martini und Licht-
meß des betreffenden Jahrs sich ergebenden
Mittelpreisen der für den betreffenden Ort maß-
gebenden Fruchtshranne angeschlagen.

Art. 64.

Die Vertheilung der Ablösungsschuld, be-
ziehungweise der Lastenabfindung auf die zeh-
entbaren Grundstücke nach den Bestimmungen
der Art. 16 und 39 steht der Gemeindebe-
hörde zu, welche den jedem Grundstücke zuge-
wiesenen Antheil dem Bestzer desselben, so wie
dem Berechtigten zu eröffnen, auch diese An-
theile in den öffentlichen Büchern vorzumerken
hat.

Eine Beschwerde gegen die Vertheilung kann
innerhalb dreißig Tagen von der Eröffnung an
bei dem Oberamte vorgebracht werden, von
dessen Entscheidung innerhalb gleicher Frist ein
weiterer und letzter Rekurs an die Ablösungs-
Commission stattfindet.

Art. 65.

Die Kosten des wegen der Zehnt-Ablösung
eintretenden Verfahrens hat jede Partei, soweit
sie für sie besonders erwachsen sind, auf sich zu
leiden. Die Kosten der zur Ausmittlung des
Zehntabfindungs-Capitals vorgenommenen erst-
matischen Schätzung haben die Berechtigten und
Pflichtigen nach vorausgegangener Ermäßigung
derselben durch die Ablösungs-Commission zu
gleichen Theilen zu tragen.

Die Kosten der Vertheilung des Zehntabfö-
nungs- und beziehungsweise Lastenabfindungs-
Capitals auf die zehentbaren Grundstücke (Art.
16 und 39) liegen den Zehentpflichtigen zu be-
streiten ob.

(Fortsetzung folgt.)